

80. Stellt die Anwesenheit eines Zeugen bei der Beratung und Abstimmung auch dann einen Verstoß gegen § 193 StG. dar, wenn der Zeuge zu den Personen gehört, denen die Anwesenheit gestattet werden kann?

II. Straffenat. Urt. v. 23. Mai 1932 g. B. II 501/32.

I. Schwurgericht Kostod.

Auß den Gründen:

Die Revision ist darauf gestützt, daß der in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht als Zeuge vernommene Referendar G. bei der Beratung und Abstimmung des Schwurgerichts anwesend gewesen

sei. Sie ist begründet. Nach § 193 GVG. dürfen bei der Beratung und Abstimmung außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet. Der Referendar C. war nach der Auskunft des Vorsitzenden des Schwurgerichts zu der in Frage stehenden Zeit der Strafkammer des Landgerichts in R. zu seiner Ausbildung überwiesen und hätte, da seine Zuweisung sich offenbar auch zugleich auf das Schwurgericht erstreckte und der Vorsitzende seine Anwesenheit stillschweigend gestattet hatte, bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein dürfen, wenn er nicht in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen worden wäre.

Die Vorschrift des § 193 GVG. bezweckt, bei der Beratung und Abstimmung alle Personen fern zu halten, durch die eine unzulässige Beeinflussung des Gerichts auch nur möglich wäre (RGSt. Bd. 18 S. 161, Bd. 64 S. 168). Sie gestattet den bei dem Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen die Anwesenheit, weil die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung für die Ausbildung von wesentlicher Bedeutung ist und der Gesetzgeber angenommen hat, daß die zur Entscheidung berufenen Richter sich durch die Anwesenheit der in Frage stehenden Personen nicht unzulässig beeinflusst fühlen können. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen unter allen Umständen bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein dürfen. Es ist vielmehr im einzelnen Falle zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten ihrer Zulassung entgegenstehen. So hat das Reichsgericht schon Veranlassung gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es eine Verletzung des § 193 GVG. enthält, wenn bei der Beratung und Abstimmung des erkennenden Gerichts ein bei diesem zu seiner juristischen Ausbildung beschäftigter Referendar zugegen gewesen ist, der in der betreffenden Sache als Gerichtsschreiber (Urkundsbeamter der Geschäftsstelle) tätig war. Es hat die Frage verneint, weil nur unter ganz besonderen Voraussetzungen denkbar sei, daß die Anwesenheit des Urkundsbeamten dem ausgesprochenen und allein erkennbaren Zweck der Gesetzesbestimmung entgegenstehe, und der Gesetzgeber offenbar auch der Frage der Anwesenheit des Urkundsbeamten nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt habe (RGSt. Bd. 18 S. 161). Anders liegt es

aber dann, wenn der Referendar in irgendeiner Weise an dem Verfahren beteiligt ist. Es ist z. B. ganz ausgeschlossen, daß ein Referendar, der dem Angeklagten als Verteidiger beigeordnet oder als Amtsanwalt tätig geworden ist, an der Beratung des Gerichts teilnimmt. Ebenso unzulässig ist die Teilnahme eines Referendars, der in der zur Beratung stehenden Sache als Zeuge vernommen worden ist, weil es in diesem Falle nicht ausgeschlossen ist, daß seine Anwesenheit, auch wenn er nicht von der zur Aburteilung stehenden Tat betroffen oder an ihr in irgendeiner Weise beteiligt ist, doch schon wegen der durch seine Eigenschaft als Zeuge geschaffenen Beziehungen einen Einfluß auf die Abstimmung ausübt. Die Anwesenheit eines Zeugen bei der Beratung und Abstimmung stellt auch dann einen Verstoß gegen § 193 GG. dar, wenn der Zeuge zu den daselbst bezeichneten Personen gehört.

Der Verstoß nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil es auf ihm beruhen kann.